

James:
Rechtliches
Bedenden

KO
3024









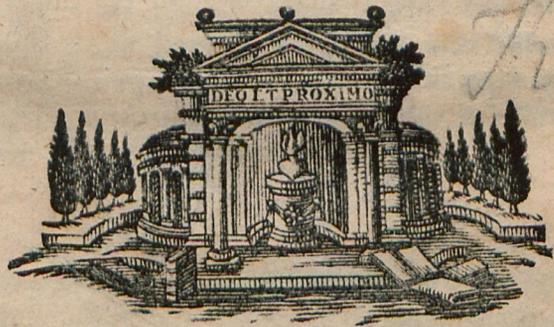
22

4, 27.

Wilhelm Carl Friederich Games,
Fürstl. Sächs. Braunschweigischen Raths bey der Hungarischen Justiz- u. Kanzley

rechtliches
B e d e n k e n ;
über die Frage: 381

Ob derjenige, so von einem andern arglistiger Weise auf die eingewandte Berufung zu renunciiren verleitet worden, und actionem de dolo malo, oder in factum angestellt hat, auffer der arglistigen Verletzung auch dieses daß seine gravamina contra sententiam a qua gegründet, und er also eine reformatoriam zu gewarten gehabt habe, rechtse behörigermassen zu erweisen schuldig seye?



No 3024

Q u a b a c h,
zu finden, bey Franz Maximilian Hildebrandt,
Hochgräf. Hof- und Regierungsbuchdrucker. 1779.





§. 1.

In Richter, ob er gleich von dem Befehl gebenden Oberhaupt zu Führung seines Amtes den unmittelbaren Auftrag erhalten, ist und bleibt doch ein Mensch mithin fehlet dessen Kenntnis und Verfahren Irrthümern und Unrichtigkeiten ausgesetzt. Und da er durch seine Rechtsgelehrsamkeit sich nicht von den die mehreste Menschen beherrschenden Leidenschaften frey machen können; so ist auch zu befürchten, daß er zuweilen von dem Ertrom derselben hingerissen, einer Partbie gegen besser Wissen und Gewissen mehr Recht zuerkenne, als ihr gebühret, und also die andere durch seine richterliche Erkenntnis beleidige.

§. 2.

Wie übel würden demnach die Unterthanen daran seyn, wann sie es immer bey den Urtheilen des Unterrichters müsten bewenden lassen und ihnen kein Weeg offen stände, wodurch sie eine gerechte Abstellung der ihnen zugesetzten Beschwerden erlangen und der oftmalig • niederträchtig • Gewissen und Befehllosen Denckungsart des Unterrichters unter dem Schutz der Befehlen Trost bieten könnten.

2 2

§. 3.

§. 3.

Um nun Theils die Unschuld gegen die Beleidigung einer richterlichen Mißgeburt, welche die Natur nur alsdann, wann sie sich verirret hat, hervor bringet, zu decken, Theils die Gerechtsame und Besizungen der Unterthanen nicht von der Willkühr eines Mannes oder dicatterii, welches manchmalen den Glanz der es in Würksamkeit und Ansehen sehenden Majestät, oder Landesherrlichen Hoheit für nichts anders als eine Decke über seine Geschwidrige Handlungen betrachtet, abhängen zu lassen, haben die Gesetze den gravatis verschiedene Wege geöffnet, welche sie um besseres Recht zu erhalten und die ihnen zugefügte gravamina heben zu lassen, sicher betreten können.

§. 4.

Zu diesen den Unterthanen so heilsamen Rechtsmitteln gehöret besonders das bekannte beneficium appellationis commune, welches allen densjenigen, so mit Bestand Rechts behaupten können, daß der Unterrichter in einer gewissen vor ihm im Streit befangen, oder befangen gewesenener Sache eine ihren Gerechtsamen nachtheilige Verfügung getroffen habe, bey dem dieserwegen angegangenen Oerrichter zu statten kommen muß.

§. 5.

Eine jede Appellation unterstelltet also ein oder mehrere gravamina, und da das wesentliche eines gravaminis in der læsion bestehet, quam quis sibi illatam esse contendit a iudice inferiore; so folget von selbst, daß keine Appellation ohne Læsion bestehen könne, welche von dem Appellanten allerdings bewiesen werden muß.

§. 6.

§. 6.

Eine laesio ist entweder vera oder falsa, welche letztere in Rücksicht auf den Appellanten und dessen Einsicht öfters auch putativa genennet werden kann. Da aber bey dem remedio appellationis die aufgestellte gravamina Rechts erforderlichermassen erwiesen werden müssen; so kann nur derjenige, welcher eine laesionem veram darguthun vermögend ist, einen ihm vortheilhaften Gebrauch davon machen.

§. 7.

Die Berufung ist ein Rechtsmittel, so wahre und von dem Oberrichter abzustellende Beschwerden unterstellt, mithin wird dadurch nicht nur die sich beschwert befindende Parthie gegen alle von dem Unterrichter zu befürchten habende Beleidigung sicher gestellt, sondern auch der Unterrichter auf die gesetzlichen Vorschriften und seine Amtspflichten aufmerksam gemacht und von vielen Abwegen und niederträchtigen Handlungen abgehalten.

§. 8.

Und da bekanntermassen das in der bürgerlichen Gesellschaft bestehende Band durch nichts so sehr als eine nach den Gesetzen aufs genaueste abgemessene und ohne verdammliche Nebenabsichten in der Vollstreckung ausgetheilte Gerechtigkeit bedestiget wird, und hiervon die wahre und dauerhafte Wohlfahrt des Staats abhänget; so sind alle Einschränkungen dieses remedii juris mit vieler Rehtsamkeit vorzunehmen und nur diejenige zulässig, welche ihren Grund theils in der besonderen Verfassung des gemeinen Wesens, theils in dem politischen Satz, princeps prospicere debet, ne lites fiant immortales, und theils in dem Wohlstand der Unterthanen selbst haben.

§. 9.

Daß dahero die Appellationen intra decendium a tempore latae sententiae interponiret, der terminus justificandae appellationis sub poena desertionis von dem Appellanten eingehalten werden müsse, die remedia suspensiva in causis possessoriis, cambialibus & aliis moram non ferentibus nicht statt haben, summae appellabiles vestgesetzt und die Appellationen an die höchste Reichsgerichte in causis ecclesiasticis nicht zugelassen werden, läffet sich aus obigen Gründen vollkommen rechtfertigen.

§. 10.

In der Anno 1571. gemacht und publicirten Solmsischen Gerichtsordnung tit. 38. §. 2. befindet sich in Ansehung der Appellations Summe folgende Verordnung:

„ Desgleichen, daß auch von keiner Endurtheil, wann die Hauptsache im Werth nicht über zehen Gulden antrifft, soll appellirt, noch die Appellation gestattet werden. Es wären dann Schmahsachen, oder so Berechtigten, persönliche oder andere Dienstbarkeiten, ewige Zins und dergleichen, so keine gewisse Achtung oder Schätzung haben, belangeten. “

Dieses Gesetz ist löblich und beziehet sich auf die Obliegenheit eines Landesherrn, vermöge welcher derselbe die gesetzliche Vorsehung dahin zu thun hat, daß nicht muthwilliger Weise von den Unterthanen appelliret, die Processen dadurch aufgehalten und mehr Unkosten auf die Sachen und deren gerichtliche Betreibung, als sie werth sind, verwendet werden.

Es fraget sich aber, ob in den Solmsischen Gerichten die pro summa appellabili vestgesetzte 10. fl. nach dem jeweiligen Cours, oder dem An. 1571. eingeführt gewesenem Reichs Münzfuß, vermöge dessen auf eine Colnische Mark $9 \frac{1}{2}$ fl. ausgeprägert werden müssen, zu berechnen seyen.

Ich meines Orts halte dafür, daß die Berechnung sothaner Appellationssumme nachdem in der Reichs Münzordnung de anno 1559. vestgesetzten Fuß, Kraft dessen aus einer Edlnischen Mark $9\frac{1}{2}$ fl. gemünzet werden sollen, vorzunehmen und die summa appellabilis darnach zu bestimmen seyer anerwogen in der Solmsischen Gerichtsordnung kein besonderer Fuß, wornach der Gulden berechnet werden solle, bestimmt ist und nach der bekannten Ob-
liegenheit der Reichsständen entgegen die Reichsgesetze keine gesetzliche Verfügungen zu machen, für gewiß angenommen werden kann, daß die Hohe Befehlgebere unter dem Gulden den nach der Reichs Münzordnung de anno 1559. ausgemünzten Reichsgulden, verstanden haben. Welches noch die Betrachtung, daß bey einer nach dem 24. fl. Fuß auf den Betrag von mehr als zehn Gulden gesetzte Berufungssumme der Endzweck der Weisgeber nicht erreicht werde, ausser allem Zweifel sezet, indeme die damalige Gerichtsportula in Vergleichung mit denen, so im 16ten Seculo bezahlet worden, über das alterum tantum gestiegen und die mit einer Berufung und deren Ordnungsmäßigen Vetreibung verknüpfte Kosten, wann auch die Sportula noch so gering sind, doch mehr als 10 fl. betragen.

Der berühmte Genaische Professor, **Johann Ludwig Schilde**, hat in seinen rechtlichen Entscheidungen im ersten Abschnitt No. XXV. folgendes von Berechnung der Appellationssumme geschrieben :

„ Ebenermassen kommt nun auch bey der Reichsständen Gerichten eine Appellationssumme vor, von deren verschiedenen Größe **Jacob Friederich Ludovici** und **Joh. Georg Estor** umständlich gehandelt haben. Wir erwägen nun aber hierbey die Münzsorten der Appellationssumme. Sind darunter diejenige, welche zur Zeit des gesprochenen Urtheils in dem Land, wohin der Appellant gehört, eben gangbar sind, oder eine andere Art zu versehen? Es möchte scheinen, daß hierbey jene Münzsorten in Betracht zu ziehen wären,

wären, weil die Größe der Appellationssumme nach der Größe des Appellanten seiner Forderung und zwar nicht, die er in dem Klageschreiben angegeben sondern welche seine wider das gesprochene Urtheil gemachte Beschwerde in sich enthält, bestimmt zu werden pfleget. Allein weil die obangeführte Reichsgesetze von Reichsgulden, Reichshalern reden, und auch die Gesetze der Reichsständen in Beziehung auf die Reichsgesetze, bevorab dieselben weder der Landes noch der jeder Zeit gangbaren Münze, noch derjenigen, worauf geklaget worden, ausdrücklich Erwähnung thun, billig auszulegen sind; so ist auch die Appellationssumme von vollgültigen, oder welches einerley, von solchen current Münzsorten, welche nach dem Reichs Münzfuß ausgeprägt worden, zu verstehen, zumal da man wie im Eingang erwehnet worden, durch die Appellationssumme, die Berufungen nicht zu befördern, sondern vielmehr einzuschränken oder zu vermindern zur Absicht gehabt hat, dasjenige Geld aber, welches geringer als Reichsgeld ist, nicht soviel als dieses ausmacht, und also den Appellanten die Appellation zu ergreifen um so weniger zurückhält; so ist daher aus diesem Grund die Appellationssumme nach Reichsmünze zu berechnen. Nicht zu gedenken, daß geringhaltige Münzsorten eigentlich für kein gesetzmäßiges Geld gehalten werden mögen, und eben deswegen, weil neuerer Zeiten der Reichs Münzfuß verringert worden, die Appellationssumme, wie obgedacht erhöht worden ist. "

S. II.

Die allerbeste Einschränkung dieses remedii aber beruhet auf dem Erkenntnis des Oerrichters, welcher die von dem Appellanten vorgebrachte gravamina erwägen, nach denen bey der ersten Instanz verhandelten Akten beurtheilen, und statuiren muß, ob die gebettene Berufungsproceße zu erkennen, oder nicht? Findet derselbe nun die Beschwerden weder in jure noch in facto gegründet und kann aus der Aktenmäßigen Lage der Sache von dem auf der Seite des Appellaten stehenden Recht soviel Ueberzeugung nehmen,

nehmen, daß er zuverlässig voraus sehen kann, daß in Appellatorio kein anderes Urtheil, als von dem Richter ersterer Instanz bereits ausgesprochen worden, gefällt werden könne; so sind die Appellationsproceffe ohne Bedenken abzuschlagen.

§. 12.

Ersiehet aber der Obrichter aus den ihm vorgelegten Akten erster Instanz, daß des Appellanten Gravamina in den Rechten und in Rücksicht auf das Factum gegründet seyen, oder findet in gemeldten Akten Grund zu glauben, daß, wann die Sache in fernerweite Untersuchung genommen würde, der Appellant sich zu einem andern Urtheil Hoffnung machen könne; so ist es, falls sonst kein Rechteserblicher Grund zu einem decreto appellationis rejectorio vorhanden, seine Schuldigkeit die Appellationsproceffe zu erkennen und desfalls das nöthige an den Unterrichter gelangen zu lassen.

§. 13.

Wann die Sache, worinnen die Berufung eingewendet und eingeführt worden, eine Rechtsfrage, wobey gar keine weitere Untersuchung in Rücksicht auf das Factum statt hat, betrifft; so fraget sich, wie sich ein Obrichter hierunter zu verhalten habe? Ich meines Orts halte dafür, daß zwischen einem Fall, welcher in den Rechten deutlich entschieden ist, und demjenigen, bey dessen Entscheidung keine deutliche gesetzliche Vorschrift zum Grund gelegt werden kann, ein Unterschied gemacht und nur in jenem, wann anderst ein Gesetz, Gesetz bleiben und dem Obrichter die Befugnis willkürlich zum Nachtheil der von allen unnöthigen Kosten abhaltenden Unterthanen zu verfahren nicht beigelegt werden soll, behauptet werden müsse, daß der Appellane mit seiner Unsthaften Berufung schlechterdings abzulehnen seye.

B

Ein

Ein Fall von solcher Art ist folgender:

Es hatte die verstorbene **Maria Catharina Visselin** von Münzenberg An. 1764. ein Testament vor dem dasigen Stadtgericht, und An. 1774. einen Codicill vor dem Fürstl. Solms-Braunsfelschen Bauamt schriftlich aufstellen lassen und in jenem ihren Bruder **Johann Wilhelm Vissel**, ihrer verstorbenen Schwester **Conrad Schmittens** Ehefrau **Kinder** und **Annen Elisabethen Johann Heinrich Vogels** Ehefrau zu Erben eingesetzt. Diemeilen aber des **Vogels** Ehefrau eine Tochter der Testatrix abgelebten Schwester **Annen Catharinen Visselin** war und diese jene mit einem Ehemann gezeuget hatte; so wurde das Testament als null und nichtig von dem **Johann Wilhelm Vissel** und Consorten angefochten, die Sache zum gerichtlichen Verfahren eingeleitet und nach dessen Gesekmäßigen Beendigung dahin entschieden, daß **Becklagtin** von der wider sie angestellten **Klage** zu absolviren und loßzusprechen seye.

Bei dieser Sache kam es lediglich auf Erörterung der Rechtsfrage an, ob eine ex adulterio erzeugte Person aller Erbschaft unfähig seye und also auch von der Mutter Schwester nicht als heres instituiret werden könne? Welche nicht anders, als geschehen, entschieden werden konnte, indeme die **habilitas** und **inhabilitas heredum** aus den Gesetzen beurtheilet werden muß, kein Gesetz aber vorhanden ist, welches die ex adulterio procreatas personas des juris hereditarii auch in dem Fall, wann die Erbeinsetzung von der Mutter oder des Vatters Seitverwandten geschehen, unfähig erkläret.

Es ist zwar aus den gemeinen Rechten und der Solmsischen Landesordnung P. II. tit. XXV. §. IX. bekant, quod persona, quae incestum commisit, liberos ex incestu susceptos heredes instituere non possit, und

daß

daß auch die aus einem Ehebruch erzeugte Kinder der väter- und mütterlichen Erbschaften unfähig sind. Allein, da soeben gemeldete Befehle nur Erbschaften in aufsteigender Linie zum Vorwurf haben, mithin die darinnen bestgesetzte inhabilitas liberorum incestuosorum & adulterinorum nicht auf Erbschaftsfälle in linea collateralis erstreckt werden kann, hiernächst dem gemeinen Wesen auch daran gelegen, daß diejenige, so von ihren Eltern nichts erhalten, von andern versorget und in den Stand gestellet werden sich ohne andern beschwehrlich zu fallen zu ernähren und prästanda zu entrichten; wozu noch kommet, daß gedachte Kinder ihrer Eltern Missethaten gegen die bekannte Regel, quod illi tantummodo, qui leges moraliter violarunt puniendi sint, mittragen und ihren in mehr als einem Betracht unglücklichen Zustand ohne Befehl des Befehlgebers vergrößert sehen müßten, wann denenselben auch das Erbschaftsrecht in linea collateralis abgesprochen werden sollte; so wird an der Legalität erwähnten Bauamtlichen Bescheids um so weniger zu zweifeln seyn, als dieses ein in der Rechtsgelehrsamkeit unstreitiger Satz ist, quod poena, quam lex in casu quodam speciali statuit, in eo etiam tantummodo locum habeat, nisi extensionem ejus ad alios casus vel alia lex, vel ratio legis jubeat, dieses letztere auch in untergebenem Fall sich nicht behaupten läßt, indeme der Befehlgeber dadurch, daß er die ex incestu & adulterio erzeugte Kinder des juris successionis in bona parentum, und diese des Erbfolgrechts in jener Verlassenschaften, auch in casu conditi testamenti unfähig erkläret und also den Eltern und Kindern die Befugnis einander zu Erben einzusetzen genommen hat, den Unterthanen noch mehrere Motiva sich für dergleichen Lasterthaten zu hüten geben wollen.

Gleichwohl haben Kläger appelliret. Ob sie aber zu ihrem Nachtheil erhalten, daß von der Bauamtlichen Regierung die Appellationsproceß erkannt und beyde Theile annoch zum schriftlichen Verfahren zugelassen

lassen werden? wird die Zeit lehren. Hoffentlich wird sich niemand einfallen lassen die aus einem Ehebruch erzeugte Kinder für personas infames auszugeben und aus diesem weder in der Vernunft noch in den Gesetzen einige Unterstützung findenden Grund zweifelhaftig zu machen, ob selbige von den Seitenverwandten oder andern Personen zu Erben eingesetzt werden können? "

S. 24.

Die succumbenz Gelder gehören zwar auch zu den den Gebrauch des remedii appellationis einschränkenden gesetzlichen Vertügungen. Allein, da in den Fällen, wann des Appellanten gravamina vera oder falsa sind, die succumbenz Gelder dem Fisco nicht zu Theil werden können, müssen im ersten Fall der Appellant nicht succumbiren kann und im letztern dem Oerrichter zur Verantwortung kommen müste, daß er eine auf ungegründeten Beschwerden beruhende Berufung angenommen; so könnte nur in dem Fall, wann nur gravamina putativa nemlich solche Beschwerden zum Grund der Appellation geleet worden, welche der Oerrichter sowohl als der Appellant für gegründet angesehen, oder wenigstens einer fernernweitern gerichtlichen Verhandlung würdig geachtet haben, ob sie gleich bey näherer Erwägung die Probe nicht gehalten, die Einziehung der hinterlegten succumbenz Gelder statt finden.

So wenig aber vernünftige Begriffe von dem, was recht und billig ist, die Bestrafung der in die menschliche Erkenntniß sich mehr als zu viel einschleichenden Irthümer dulden können; eben so wenig lassen sich die succumbenz Gelder, welche dem Fisco als eine Straffe in dem Fall, wann der Appellant auch in der oberen Instanz den Kürzeren ziehet, bezahlet werden müssen, rechtfertigen. *Intellectui enim non praescribuntur leges nec error in dijudicando vero & falso commissus delictum involvit, nisi simul in actum*

actum illicitum erumpat reipublicae noxium. Welches die Ursach ist, warum in der beygedruckten Münzenberger Appellationsordnung die succumbenz Gelder verworfen worden. Eben so unstatthast sind die succumbenz Gelder bey dem remedio revisionis. Falls aber aus den Akten zu entnehmen seyn sollte, daß nicht einmal vermeintliche Beschwerden vorhanden und von dem Revidenten nur dieses Rechtsmittel zum Verschleif der Sache ergriffen worden; so hielt alsdann dafür, daß diese temeritas litigandi zu bestraffen seye. Noch viel bedenklicher hingegen sind die succumbenz Gelder, wann selbige lata confirmatoria den sacerdotibus iustitiae anheim fallen.

§. 15.

Das remedium appellationis ist dazu von den Befehlgebern bestimmt, daß der litigirende Theil, so durch die richterliche Erkenntnis sich beschwert zu seyn glaubet, gegen des Unterrichters Beleidigungen sicher gestellt werden möge.

§. 16.

Eine jede Appellation unterstellet demnach eine Läsion und also auch da das ex laesione entstandene Uebel ein Damnum ausmachtet, dieses, daß der Appellant erweislich bezubringen vermögend seye, daß, wann er bey dem von dem Unterrichter erteilten Bescheid es bewenden zu lassen genöthiget wäre, ihm daraus ein Schade zuwachsen werde.

§. 17.

Es kann also nur derjenige Appellant das remedium appellationis als ein beneficium juris ansehen, welcher zu erweisen im Stande ist, daß ihm



aus der bey dem Unterrichter ergangenen Sentenz ein Schade bevorstehet, welchen er nur durch die Appellation von sich abwenden könne.

§. 18.

Es können uns extra casum favoris necessitatis & moderaminis inculpatæ tutelæ keine Umständen berechtigen einem andern mittel, oder unmittelbar Schaden zuzufügen. Qui itaque alterius corrumpit mores, mutilat corpus, diminuit patrimonium & famam, violat jura, alterum, quo minus jus suum exerceat, impedit, vel dolosis persuasionibus efficit, ut alter jure suo non utatur; agit contra officia perfecta vel, necessitatis.

§. 19.

Wann dahero einer dem andern Schaden zugefüget hat; so ist derjenige, dem selbiger zugefüget worden, befugt reparationem damni zu verlangen.

§. 20.

Dieweilen aber Lebens nur zu einer dem Schaden angemessenen Genugthuung verbunden, mithin Läsus nicht mehr als der ihme zugefügte Schaden beträgt, zu fordern berechtigt ist; so bildet sich der Schluß von selbst, daß derjenige, so eine Schadenserzetzung verlangt, nicht nur den alterius injuria erlittenen Schaden, sondern auch dessen Größe rechtsbehörigermassen erweisen müsse. Is enim, qui per reparationem damni plus accepit, quam damno continetur, laedentem laedit.

DARIES in institut. jurisprudent. universal. p. sp. sect. II. cap. I.
tit. II. §. 342.

Welches dann auch die Ursache ist, warum nach Maasgabe der Römischen Gesetzen der Vormund, welcher seines Pfiëgbefohlenen Schuldner zur Zahlung

lung in behrlicher Ordnung anhalten zu lassen verbunden, und solches zum Nachtheil desselben unterlassen hat, gleichwohl nicht die ganze Summe, welche die Schuldner zu bezahlen schuldig gewesen, sondern nur denjenigen Schaden, welcher ex hac cessatione den Unmündigen zugewachsen, ersetzt muß. L. 57. D. de administr. & peric. tutor. L. 2. C. arbitrium tutelae;

§. 21.

Es kann einer dem andern auf vielerley Art in allen Geschäften schädlich seyn, und da nicht alle obligationes damnum reparandi mit der Imputation verknüpft sind; so ist zu begreifen, daß einem bey Abschließung der Verträge oder Contracten, per delicta vera & quasi delicta, wie auch auf diese Art, daß zwar keine siteliche Zurechnung, jedoch aber nach Vorschrift der Gesetze die Verbindlichkeit Genugthuung zu leisten statt hat, Schaden zugesüget werden könne. Zu welcher letztern Gattung damna a furiosis, mente captis, & animalibus sine dominorum injuria illata gehören.

§. 22.

Zu Abkehrung der in vorstehendem Paragrapho bemerkten Schäden geben die Gesetze besondere hinreichende Rechtsmittel an die Hand. Woran es auch nicht fehlet, wann einer den andern extra casum pacti, contractus & delicti durch ein arglistiges Benehmen in Schaden gesetzt hat.

In dem titulo digestorum de dolo malo befinden sich folgende Gesetze, welche über diesen Vorwurf ein alles vollkommen deutlich machendes Licht verbreiten. Lex 8. Quod si, cum scires eum, cui pecunia mutua dabatur, facultaribus labi, tui lucri gratia adfirmasti, mihi idoneum esse merito adversus te, cum mei decipiendi gratia alium falso laudasti, de dolo iudicium dandum est.

Lex 9.



L. 9. §. 1. & 2. Si autem mihi persuaseris, ut repudiem hereditatem, quasi minus solvendo sit, vel ut optem servum, quasi melior eo in familia non sit; dico, de dolo dandam actionem, si callide hoc feceris. Item, si tabulae testamenti, ne de inofficioso diceretur, diu suppressae sint, mox filio mortuo prolatae; heredes filii adversus eos, qui suppresserunt, & lege cornelia & de dolo posse experiri.

L. 31. Cum quis persuaserit familiae meae, ut de possessione cedat; possessio quidem non amittitur, sed de dolo malo iudicium in eum competit, si quid damni mihi accesserit.

§. 23.

Die actio de dolo oder in factum ist also diejenige Klage, welche dem, so von einem andern auffer einem Vertrag, Contract und die Arglist nicht zu seinem wesentlichen Bestand erfordernden delicto, dolose hintergangen und in Schaden gesetzt worden, wider den Beleidiger dahin zu stellen kommt, daß dieser den verursachten Schaden zu ersetzen durch den Richter angehalten werden muß.

§. 24.

Drey wesentliche Stücke werden demnach zu der mit Wirkung anzustellenden Klage de dolo malo oder in factum erfordert: 1.) daß der Beklagte den Kläger dolose hintergangen. 2.) daß der dolus extra pactum, contractum & delictum laedentem non dolosum etiam ad reparationem damni obligans begangen worden, und 3.) daß dem Kläger durch solche arglistige Hintergehung ein Schaden zugewachsen.

§. 25.

§. 25.

Daß die Gesetze zum Grund dieser Klage auch einen dem Kläger zugesügten Schaden erfordern, erhellet ganz klar aus dem was **ULPIANUS L. 1. pr. & L. 7. §. 1. D. de dolo malo** geschrieben hat: *Hoc edicto praetor adversus varios & dolosos, qui aliis offuerunt calliditate quadam, subvenit, ne vel illis malitia sua sit lucrosa vel istis simplicitas damnosa.* Und in dem **L. 7. §. 1.** heisset es, *secundum quae & si poenali actione indemnitati ejus consuli possit, dicendum erit, cessare de dolo actionem.*



„ Eben so verhält es sich auch mit der *actione injuriarum*, wo von dem *damno honoris* die Rede ist. Dann, wann einer diese Klage angeketet hat und der Beklagte beweiset die von ihm vorgeschützte *exceptionem veritatis*; so ist dieser von der Klage, in so weit sie auf *satisfactionem privatam* gerichtet ist, zu absolviren. Anerwogen ein Dieb oder anderer Verbrecher, welcher eingestehen muß das Verbrechen, worüber ihm Vorwürfe gemacht worden, begangen und sich die *infamiam juris* zugezogen zu haben, nicht ohne das *judicium* selbst zu entehren verlangen kann, daß der, so ihn gescholten, sich für einen Lügner erklären, ihm eine christliche Abbitte, oder eine Ehrenerklärung thun solle. In dem Römischen Recht findet sich dieses vollkommen gegründet, dann in dem **L. 18. pr. D. de injuriis & famosis libellis** wird gesagt: *Eum, qui nocentem infamavit, non esse bonum & aequum ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse & oportere & expedire.* Und in dem **lege 5. C. de injuriis** heisset es: *Si non convicii consilio te aliquid injuriosum dixisse, probare potes; fides veri a calumnia te defendit.*

Da aber in Betracht, daß durch Verbal injurien allerhand Unfug, Mord und Totschlag veranlaßet werden können, ein Convicium als ein delictum publicum angesehen werden kann; so ist die Landesobrigkeit den Injurianten das richterliche Strafamt empfinden zu lassen, michin auf eine injuriam verbalem eine Strafe zu setzen allerdings befugt, welche dadurch, daß das dem Kläger vorgeworfene Delictum in der Wahrheit gegründet ist, nicht aufgehoben werden mag, gestalten durch einen gegründeten sowohl, als ungegründeten Vorwurf die Sicherheit der Unterthanen störende Thathandlungen veranlaßet werden können.

Die veritas convicii, welche wider eine Injurien Klage vorgeschüzet wird, befreyet zwar den Injurianten von der actione aestimatoria, ad palinodiam, deprecandum & declarandum honorem. aber nicht von der poena publica, welche demselben in Gemäßheit der peinlichen Halsgerichtsordnung nach Ermessung des Richters anzusetzen ist, indeme kein Privatus die Befugniß hat einem andern seine Begangenschaften öffentlich vorzuwerfen.

Leyser sagt specim. DLI. med. III. veritatem convicii poenam & satisfactionem privatam tantum minuere & efficere, ut deprecatio in declarationem honoris convertatur. Allein, da derjenige, so sich selbst durch begangene Verbrechen um seine Ehre gebracht hat, über einen durch Schelt- und Schimpfworten daran erlittenen Abbruch keine gegründete Klage führen kann, es auch allerdings ins lächerliche fallen, wann ein Richter den Beklagten einem Dieb oder Betrüger eine Ehrenerklärung vor Gericht zu thun anhalten würde; so kann nicht absehen, wie diese Leyserische Meynung mit Bestand Rechtens zu behaupten stehe.

Ich habe meinen geringen Einsichten nach dafür, daß in einem solchen Fall nur satisfactio publica statt habe, und also durch den zwischen einer dem
Inju-

Griurianten zustehenden Satisfaktion und derjenigen, so die Obrigkeit zu fordern berechtigt ist, obwaltenden Unterschied, der anscheinende Widerspruch der Römischen Gesetze und des articuli 110. sanct. criminalis Carolinae gehoben werden könne."

§. 26.

Wer den andern in Ausübung seines Rechts hindert, oder durch arglistige Vorstellungen verursacht, daß derselbe sich seines Rechts nicht bedienet und dadurch in Schaden gesetzt wird, der ziehet sich die Gefahr über den Hals actione de dolo malo oder in factum belanget zu werden. §. 23. & seqq.

§. 27.

Allen denen, welche durch des Unterrichters Erkenntnis beschweret oder nicht ohne Grund dafür halten, daß ihnen dadurch eine Beleidigung zugesüget worden, geben die Gesetze die Befugnis mittelst des remedii appellationis den Oberrichter anzugehen und von demselben die Gesetzmäßige Abstellung der habenden Beschwerden zu verlangen. (§. 2. 3. und 4.)

§. 28.

Wann nun eine von denen in einem Rechtsstreit befangenen Parthien, die andere durch arglistige Vorstellungen dahin bringet, daß sie von einem bey dem Unterrichter ergangenen Urtheil nicht appelliret, oder die bereits eingewendete Appellation fallen läßt; so ist die dadurch hintergangene Parthie über den dolum malum Klage zu führen und gerichtlich einzubringen berechtiget.

Da aber das *remedium appellationis* nur in dem Fall als ein *beneficium juris* zu betrachten, wann der Appellant gegründete *gravamina contra sententiam* a qua bezubringen und zu erweisen vermögend ist (§. 6.) und die *actio de dolo malo* ein *damnum, quod reus alteri dolo intulit*, als ein wesentliches Stück erfordert; (§. 24. und 25.) so folget ganz unversprechlich, 1.) daß derjenige, so von einem andern, von einem Urtheil nicht zu appelliren, oder die eingewandte Berufung nicht in gesetzlicher Ordnung fortzusetzen listiger Weise überredet worden und *actionem de dolo malo* entgegen denselben anstellen will, nicht nur das mit zum Grund der Klage setzende arglistige Benehmen, sondern auch dieses, daß die *Gravamina*, welche er zur Rechtfertigung der Appellation aufstellen können, gegründet seyen, oder welches einerley ist, daß, wann er die Appellation Ordnungsmäßig interponiret und fortgesetzt haben, eine *Reformatoria* erfolget seyn würde, Rechtsbehörigermassen zu erweisen schuldig. 2.) daß, wann dieser Beweis nicht von dem Kläger geführt werden könne, derselbe von der erhobenen Klage keine andere Wirkung, als diese, daß Beklagter wegen des *doli* zur Strafe gezogen werde, zu erwarten habe.

„ Ein Advocat kann bekanntlich von dem Klienten wegen begangenen Versehens, versäumten Beweises und nicht Ordnungsmäßig eingehaltener Nachfristen, auch alsdann, wann er sich von der Sache nicht hinlänglich unterrichten, und deswegen Fehltritte zu Schulden kommen lassen, belanget werden. L. 11. & 13. C. *mandati vel contra*. Da aber der Klient den ihm *per dolum, culpam vel ignorantiam advocati* zugegangenen Schaden zu verificiren, mithin nicht nur, daß der Advocat diesen oder jenen Fehler oder

Dolum

Dolum begangen, sondern auch, daß er der Client, wann seine Sache gehörig wäre gewahrt worden, ein obsiegliches Urtheil erhalten haben würde, zu erweisen verbunden ist; so gilt in diesem Fall das nemliche, was von mir in Ansehung der act. de dolo oder in factum bewiesen worden.

Man stelle sich nur einmal den Fall vor, daß ein Kläger, so die ungegründeste Klage bey Gericht einbringen lassen, seinen Advocaten, welcher nicht in Abrede stellen kann, den Verweistetermin veräußert zu haben, actione mandati ad resarciendum damnum belanget, und bey dem Richter eine sententiam condemnatoriam ohne vorhergegangenen Beweis, daß seine Forderung an den Sempronium gegründet gewesen, und er den Verlust derselben dem Versehen, oder arglistigen Benehmen seines Sachwalters lediglich zuschreiben habe, mithin blos aus dem Grund, weil der selbe den Verweistetermin veräußert, erhalte. Würde nicht die ganze vernünftig denkende Welt dieses richterliche Verfahren mit der schwärzesten Farbe bezeichnen.

Sur les noires couleurs d' un si triste tableau,
Il faut passer l' eponge & tirer le rideau. 10

§. 30.

Ein Kläger muß alles, was zum Grund seiner Klage gehöret, erweisen. Ich kann daher nichts rüchterhebliches gedenken, so den in dem vorhergehenden Spho aufgestellten und ex principiis juris deducirten Sätzen entgegen gestellt werden könne. Wollte man aber unstatthafte und unerhliche Gründe denenselben entgegen setzen; so könnten es vielleicht folgende seyn. 1.) daß der Beweis, wasmassen die gravamina in jure & facto gegründet, bey der actione de dolo vel in factum nicht nöthig seye, indeme Beklagter doch allemal den sträflichen Vorsatz gehabt dem Kläger einen Schaden zuzufügen und bekannt seye, quod jura deceptis, non vero decipientibus & dolosis



assistant & succurrant. 2.) Daß ein solcher Beweis nicht wohl möglich seye, gestaltten der Grund oder Ungrund der Appellantischen Gravaminum von dem Obrichter, wie er die Sache einsehen wolle oder könne, abhange und niemand vorher wissen könne, ob derselbe confis. oder reformatorie sprechen werde.

§. 31.

Auf den ersten Scheingrund kann nachstehendermassen geantwortet werden, 2.) Daß der Vorsatz, den einer den andern arglistigertweise zu beleidigen hat, zwar an und vor sich strafbar seye, gleichwohl aber dem Richter keinen gesetzmäßigen Grund an die Hand gebe, denjenigen, so sich einen Dolzum zu Schulden kommen lassen, zu Ersezung eines nicht erwiesenen Schadens zu verdammen. b.) Daß bemerkte Rechtsregel in ihrer Anwendung nur dahin, daß demjenigen, so in einem gewissen Geschäfte dolose gehandelt und diesermwegen entweder belanget worden oder selbstem geklaget hat, die beneficia juris in Rücksicht auf diese Rechtsanhängig gemachte Sache nicht zu statten kommen, nicht aber auf die der Gerechtigkeit schnur gerade zuwiderlaufende Art, daß nemlich der eines Doli überzeugte Beklagte zu Ersezung eines Schadens, dessen Wirklichkeit noch nicht erwiesen worden, angehalten werden könne, zu verstehen seye, anerwogen anderergestalten ein gewislich unter delinquentes dolosos gehörige Dieb auch nach dem blossen Angeben des Laß den durch den Diebstahl verursacht haben sollenden Schaden zu ersetzen schuldig wäre, und wann er den wahren aber nicht den von dem Laßo allzuhoch angerechneten Schaden erstatten könnte, Gefahr lauffen würde invita Themide am Leben bestraffer zu werden. *Minori, si laesionem sibi in contractu illatam esse probare potest, restitutio in integrum denegari non potest, quo tamen beneficio juris non utitur, si dolose agendo se illo indignum reddidit.*

§. 32.

Um nun auch noch auf den 2ten Scheingrund das nöthige zu versehen; so ist bekannt, daß der Obrichter sowohl als der Unterrichter an die Proceßordnung und Befehle bey Untersuch- und Entscheidung strittiger Rechtsbündel gebunden und nur in dem Fall, worinnen es ihm die Befehle verstaten, nach seiner Willkühr gerichtliche Verfügungen treffen kann. Wobey ihn aber allemal seine Pflichten die analogiam juris und jus civile universale vor Augen zu haben anweisen.

Wann nun ein Obrichter die appellantische Gravamina nach denen ihm zur Richtschnur seiner richterlichen Handlungen gegebenen Befehlen und der Altenmäßigen Lage der Sache in Erwägung ziehet; so muß er selbige entweder gegründet oder ungegründet finden, und des Unterrichters Bescheid in jenem refor- und in diesem Fall confirmiren.

Wir leben Gott sey Dank, in Teurichland, wo das ganze richterliche Verfahren von Anfang bis zum Ende des Processus durch die Befehle abgemessen ist, und nicht in der Turkey, allwo die Entscheidung der wichtigsten Fällen nicht auf gesetzlichen Vorschriften, sondern auf der Willkühr des Bassa lediglich beruhet.

Es ist also ein durchaus unrichtiges Vorgeben, als wann der Grund oder Ungrund der von dem Appellanten eingebrachten Beschwerden von des Obrichters ungewissen Fähigkeit und Willen, was er selbigen für einen Werth beylegen könne oder wolle, abhänge, sondern es hat vielmehr seine vollkommene Richtigkeit, daß, da die Rechtsgelehrsamkeit in der Wissenschaft der Befehlen und deren Anwendung auf vorkommende Fälle bestehet, und der Landesherr die Vermuthung vor sich hat, daß er seine Obergerichte mit tüchtigen, erfahren und Ungerechtigkeiten verabscheuenden Männern besetzt habe

die



die Partey, welche die Gerechtigkeit auf ihrer Seite stehen hat und von der andern durch arglistige Vorstellungen dahin gebracht worden, daß sie entweder von dem unterrichterlichen Bescheid gar nicht appelliret, oder die bereits eingewandte Appellation nicht fortgesetzt, den Grund ihrer Gravaminum, mitfolglich dieses, daß, wann die Sache dem Oberrichter zur fernernweitern Erkenntnis in gesetzlicher Ordnung vorgetragen worden wäre, eine Reformatoria erfolget seyn würde, gar wohl erweisen könne.

§. 33.

Nachstehender Fall, wird das vorhergesagte vollkommen erläutern:

Titius hat im Jahr 1760. da er Bürgermeister zu H. . . gewesen, 21. Achet Gerste nach B. . . und ein gewisses Quantum Fourage an die damalen zu H. . . einquartiert gewesene Turpinische Husaren geliefert. Beyde Posten hatte er in die Ausgabe seiner abgehörten und in Ansehung verschiedener Einnahms- und Ausgabeposten falsch befundenen Rechnung gebracht. Dieweilen er aber selbige nicht mit Quittungen belegen, mithin nicht bescheinigen konnte, daß sein Vorgeben, wasmassen die 21. Achet Gerste und das an gemeldte Husaren abgelieferte Fourage Quantum von ihm gekauft und nicht von den Unterthanen geliefert worden, in der Wahrheit gegründet; so wurden demselben gedachte Posten in seiner Rechnung gestrichen, dabey aber noch der Beweis vorbehalten.

§. 34.

Titius kam hierauf in einem Denunciationsproceß entgegen die Berichtschöpffen **Mevius** und **Lucius**, wie auch das Gericht zu H. . . in Betreff der 21. Achet Gerste und Fourage quäst. ein und bache kauntigemeldtes Gericht dahin anzuhaltten, daß selbiges ihm die in Frage befangene 21. Achet Gerste samt der an die Turpinische Husaren gelieferten Fourage bezahlen, oder an den an die Gemeinde zu zahlen habenden Geldern vergütthen solle.

§. 35.

§. 35.

Instructa ad sententiam causa wurden die Akten zum Spruch Rechts verschicket, und die Erkenntnis der löbl. Juristenfacultät zu E. fielen dahin aus, daß Titius mit seiner Prätension, in Ansehung wehrgemeldeter 2. Posten abzuweisen seye.

§. 36.

Die rationes dubitandi & decidendi sind folgende:

„ . . . Ferner gedachter Titius wegen der Fruchtlieferung nach B. an das Gerichte eine Anforderung machet und bemeldte Früchte gekauft zu haben vorgiebt, und daher unter Beziehung auf des Gerichtes Geständnis pag. 13. und auf des Zeugens Aussage fol. act. 512. auf die Wiederbezahlung dringet. Dennoch aber und dieweilen wegen der Anforderung vor bezahlte Gourage der Titius zu erweisen übernommen, was er desfalls baar bezahlet habe und ihm vergüchet werden müste;

pag. act. 14. 33. & 48.

Und dann die von ihm zu verschiedenen und wiederholtenmalen producirte Zeugen

pag. 170. & 236.

welchen er die Früchte bezahlet zu haben vorgegeben, zu seinem Behuffe nichts ausgesaget, zumalen bey denen von dem Gerichte dagegen gemachten erheblichen Erinnerungen;

pag. 448. 535. & fol. 690.

und obgleich der zuletzt noch abgehörte eine Zeuge J. H. W.

fol. 512.

ausgesaget, daß ihm Titius die vier Meste Gerste, so er zur Lieferung nach B. hergegeben, gut gethan, jedennoch demselben eines Theils ob merum

D

sub.

subornationis, auct. at qui semel C. de probat. wenig zu glauben ist, andern Theils aber sich daher kein Schluß auf die Richtigkeit der ganzen Anforderung machen läßt, auf des Titius End aber solches ankommen zu lassen so wohl wegen der Größe dieser über 100. fl. steigenden Prätension, cum expensae parvae solummodo juramento administratoris permitti possint,

HEESER de rationibus reddendis loco 12. n. 3. 4.

als wegen seiner offenbar zu spielen gesuchten Betrügerey bedenklich ist, daher derselbe, weil er nichts erwiesen, abzuweisen, und wegen seiner Zurechnungen in Rücksicht auf das Gericht, worinnen er gar so weit gegangen, daß er dasselbe einer Verleitung des Garde Magazin Sockels zu Ertheilung eines falschen Attestats

fol. 728.

wiederholte beschuldiget, welches aber hernach falsch befunden worden,

fol. 735. 736.

in die Kosten zu vertheilen gewesen. //

§. 37.

Da nun Titius auch wegen seiner unrichtigen Rechnung durch das von der Juristenfacultät zu E. abgefaste Urtheil sein gebührendes Colle erhalten, Mevius aber praestito juramento purgatorio von der Denunciation losgesprochen worden; so wandte jener entgegen das ganze Urtheil das remedium appellationis ein, renunciirte aber hernach wieder darauf.

§. 38.

Von dieser Renunciation hat Titius in dem wieder gedachten G. S. Mevius übergebenen Klaglibell eines Theils den mit demselben getroffenen Vergleich, vermöge dessen er auf die erhobene Appellation renunciiren sollen, und

und **Mevius** ihme das Geld für die nach **B . . .** gelieferte 22. Achel Gerste; und an die **Turpinische** Husaren abgegebene **Gourage** verschaffen wollen, und andern Theils den entgegen ihn gebrauchten **Dolum**, indeme mehrgemeldter **Mevius** ihme vorgestellt, wie er von Rechtswegen die Vergüchung wegen der Gerste und **Gourage** zu fordern habe, und wann das wider ihn den **Mevium** erkannte **Suspensionsdekret** wiederum aufgehoben worden und er auf das **Rathhaus** gehen dürfe, die **Sache** balden entschieden seyn und er **Titus** seine **Zahlung** erhalten solle, zur **Ursache** angegeben.

§. 39.

Nachdeme nun des **Titii** sämtliches **Klagwerk** auf einer **Transaktion** und einem **Dolo** beruhete, und diese beyde **fundamenta agendi** von dem **Mevio** negiret worden, mithin von jenem erwiesen werden mußten, gestalten **facta, quae non praesumuntur**, ohne hinlänglichen **Beweis** zum **Grund** einer gerichtlichen **Entscheidung** nicht geleyet werden können, und eine **actio de dolo malo** oder in **factum** nach oben vestgesetzten **Principiis** nicht nur **dolosam inductionem**, sondern auch einen dadurch dem **Kläger** zugefügten **Schaden** zu ihrem wesentlichen **Bestand** erfordert; so wurde, in näherer **Erwägung**, daß, wann einer dem andern zur **Renunciation** auf die eingewandte **Appellation** **dolose** verleitet hat, der **Kläger**, so deswegen **actionem de dolo** angestellet, nicht nur das **factum dolosae inductionis**, sondern auch den ihm daraus zugegangenen **Schaden**, somithin dieses, daß, Falls er die **Beruffung** behdrig fortgesetzt, es ihme nicht an **rechtserheblichen** **Gründen** seine **Gravamina** auszuführen und ein **obsiegliches** **Urtheil** in **appellatorio** auszuwürfen nicht **gefehlet** haben würde, nachstehender **Vorbescheid** abgefasset und **publiciret**:

„ Würde **Kläger** in **Zeit** von **14. Tagen**, welche hiermit **pro termino probatorio** anberaumer werden, **erweislich** beybringen, 1.) daß er

sich mit dem Beklagten dahin verglichen, daß er Kläger auf die Appellation renunciiren und Beklagter ihm das Geld vor die nach B. . . gelieferte 21. Achtel Gerste und an die Turpinische Husaren abgegebene Gourage verschaffen solle und wolle; 2.) daß Beklagter ihn durch die Vorstellungen, was massen ihm das Geld von Gott und Rechtswegen gebühre, und er dazu, so bald das decretum suspensionis wiederum aufgehoben worden, behülflich seyn wolle, zu der Renunciation auf die eingelegt gehabte Appellation gebracht, und er Kläger, falls solche fortgesetzt worden, wenigstens soviel in appellatorio erhalten haben würde, daß die ihm in seiner Rechnungsausgabe gestrichene Posten wegen ersagter Gerste und Gourage annoch von der Gemeinde vergütet werden müssen; so ergeheth in der Sache ferner was Rechtsens. ¶

§. 39.

Da nun aus dem, was Sypho 36. vorgekommen, zu entnehmen ist, daß Titius den vorgegebenen Anlauf in prima instantia nicht erweisen, auch nicht zum Suppletorio zugelassen werden können, mithin selbiger zum Voraus einsehen konnte, daß er in appellatorio keine Reformatoriam erhalten würde; so hat er gleichwohl über diesen in den Rechten durchaus gegründeten Vorbescheid Beschwerde geführt und bey verschiedenen sonst einsehensvollen und wegen der ihnen beywohnenden gründlichen Kenntnis der Gesetzen nicht genug zu verehrenden Rechtsgelehrten Beyfall erhalten, daß ihm durch den passum „ Und er Kläger, falls selbige fortgesetzt worden, wenigstens soviel in appellatorio erhalten haben würde, daß die ihm in seiner Rechnungsausgabe gestrichene Posten wegen ersagter Gerste und Gourage annoch von der Gemeinde vergütet werden müssen, ein Eracvamen zugesüget worden. ¶

§. 41.

Wann man aber diese Meynung gegen die in Sphis 6. 16. 17. 20. 22. 23. 24. und 25. ausgeführte Rechtsfähe und die wesentliche Bestandtheile der erhobenen und mit der actione ex transactione cumulirten Klage de dolo malo hält; so ist, auf was für rechtserheblichen Gründen dieselbe beruhe, um so weniger zu begreifen, als ein jeder Appellant den Grund seiner Gravaminum erweislich darzuthun verbunden ist, und gegen alles was recht und billig helfet, anlaufen würde, wann ein actione de dolo oder in factum Belangter dem Kläger, dessen Anforderung weder die Alkenmäßige Lage der Sache, noch die Gesetze entsprechen, selbige nur bloß aus dem Grund, daß er den Kläger zur Renunciation auf die Appellation induciret hat, zu zahlen angehalten werden sollte. Es müßte dahero nothwendiger weise als eine Strafe angesehen werden. Diemeilen aber eine solche Strafe ohne Befehl sich nicht statuiren läßet; so bleibe die von mir behauptete Meynung auf unumstößlichen Gründen unbeweglich stehen, und setzet demnach die Legalität der von einem gewissen untergeordneten Justitzcollegio ertheilten sententiae interlocutoriae auffer allem Zweifel. Gesetzt auch diese Beweisführung seye in Rücksicht auf gewisse Umstände nicht möglich; so frage ich, ob demjenigen, so den Beweis vermöge der naturae actionis institutae zu erbringen schuldig ist, oder dem, gegen welchen derselbe geführt werden soll, sothane Unmöglichkeit zum Nachtheil gereichen müsse?

Ich meines Orts halte dafür, daß bloß aus dem in der Vernunft und den bürgerlichen Rechten gegründeten Satz, actore fundamentum actionis institutae non probante, reus est absolvendus, darauf geantwortet werden könne.

~~Handwritten scribble~~





Münzenberger

Proceßordnung,

welche

Ausweist der Recessen

von den Jahren 1748. 1776. und 1777.

in Appellatorio und Revisorio

zu beobachten ist.

§. 1.

Sind die schriftliche Proceße vor dem Bauamt nicht mehr, wie vorhin zu dulden, sondern alle Sachen entweder von den Parthejen selbst oder deren Procuratoren in vier Säzen mündlich zum Protokoll zu verhandeln und darauf Bescheid zu ertheilen. Jedoch bleibt dem arbitrio judicis, ob nicht in einem oder dem anderen Fall wegen dessen Wichtigkeit oder anderer erheblichen Ursachen halber der schriftliche Proceß zulässig seye? anheimgestellt.

§. 2.

Dielte sich nun ein oder der andere Theil durch sothane Anmerkungen beschweret zu seyn; so muß davon intra decendum an diejenige Hohe Obrigkeit, welche zur Zeit, als die Sache Rechtsanhängig gemacht worden,

worden, das Bauamt geführt, oder an Höchst - Ihre verordnetes Appella-
tionsgericht appelliret und die Sache daselbsten bis zum Spruch Rechts,
instruiret werden. Welche Interposition

§. 3.

sowohl bey dem Untergerichte als dem *judicio appellatorio* mit Beze-
legung des Bescheids geschehen kann. Und weilten

§. 4.

die *interpositiones appellationum coram notario & testibus* sehr
mühsam und kostspielig sind; so werden solche hiermit abgestellt. Es
wäre dann, daß der Appellant vor Ablauf des *Decendii* das *judicium ad*
quod füglich zu erreichen nicht vermöchte, oder auch *judex a quo* die Einle-
gung der Appellation nicht annehmen wolte.

§. 5.

Dieser letztere hat auch bey Publication der Bescheiden Partes zu er-
inneren, daß, im Fall sie zu appelliren gesonnen wären, sie die *fatalia inter-*
positionis & introductionis zu beobachten hätten.

§. 6.

Sollen weder in *Appellatorio* noch *Revisorio* *succumbenzgelber* angeordnet
und hinterlegt werden.

§. 7.

Damit aber nicht geringfügige Sachen nach Wohlgefallen durch alle
Instanzen getrieben und solchergestalten grössere Kosten, als öfters das ob-
jectum

objectum litis beträgt, verursacht werden mögen; so wird die summa appellabilis auf 50. fl. bestimmt.

§. 8.

Das fatale introductionis ist auf 30. Tage dergestalten zu setzen; daß der Appellant nicht nur seine gravamina specific und auf einmal angehen und deduciren, sondern auch dasjenige, so er etwa noch in facto vorzubringen hat, kurzmöglichst beybringen solle, immassen nach der Introduction keine weitere deductio gravaminum zugestatten. Hatte aber

§. 9.

Appellant impedimenta legalia vor sich und könnte solche nothdürftig bescheinigen; so kann demselben das fatale introductionis, wann er vor Ablauf des trigesimi darum gebührende Ansuchung gethan, auf anderweisse 30. Tage prorogiret werden.

Die zweyte und dritte Prorogation hingegen ist anderergestalten nicht; als wann Appellant vorher über gemeldte Bescheinigung annoch das juramentum calumniae abgeschworen hat, zu verstaten.

§. 10.

Nach introducirter Appellation ist von dem judicio ad quod vor allen Dingen, ob Fatalia hinlänglich gewahret und die Sache devolut seye oder nicht? wohl nachzusehen und im letzteren Fall die Appellation als desere oder nicht devoluble sogleich per decretum zurück zu weisen.

§. 11.

§. 11.

Wäre aber in Ansehung der Fatalien oder Devolubilität an der eingewandten Appellation nichts auszusetzen; so ist gleichwohl derselben nicht sogleich zu deferiren, oder solche abzuschlagen, sondern es sollen anforderist Compulsoriales von dem judicio ad quod, nach befinden cum vel sine inhibitione temporali an den Richter erster Instanz dahin erlassen werden, daß dieser seinen Bericht erstatten und acta prioris instantiae dem Appellanten abschriftlich um die Gebühr, oder falls derselbe jura pauperum hat, oder auch eine andere erhebliche Ursache vortwaltet, originaliter verschlossen verabsolgen lassen solle. Welchen Bericht cum actis primae instantiae der Appellant innerhalb den nächsten 30. Tagen nach erhaltener Ausfertigung der Compulsorialien bey dem Appellationsgerichte zu exhibiren hat.

§. 12.

Falls nun die Gravamina nach cum actis prioribus eingelauffenem Bericht von dem Oberrichter vor erheblich angesehen worden, oder die Sache nur zweifelhaft zu seyn scheint; so ist mit Uebergehung des Appellations Eydes der Appellation zu deferiren und die Ausfertigung der processuum appellationis plenariorum zu verfügen: Dahergentegen, wann die Un-erheblichkeit der appellantischen Beschwerden vor Augen lieget, selbige nebst Zurückweisung der Sache an den Richter voriger Instanz zur Vollstreckung des ergangenen Bescheids, abzuschlagen.

§. 13.

Sollte sich aber bey der Frage, ob die geberthene Appellationsproceffen zu erkennen oder abzuschlagen seyen? einiger Anstand duffern; so hat das miherrschafliche in Appellations und Revisionsfachen als gemeinschaftlich zu betrachtende Appellationsgericht desfalls mit den übrigen miherrschaflichen Regierungen zu communiciren und sich eines gewissen zu vergleichen.

§. 14.

Hätte hingegen der Appellant seine interponirte Appellation gar nicht introduciret oder mit Willen fallen lassen; so ist dem Appellaten auf sein Anmelden zu Ersparung aller Kosten durch den Secretarium ein blosses attestatum desertae mitzurheilen, welcher sodann durch dessen Produktion bey dem Unterrichter das fernertweit rechtliche Verfahren zu veranlassen hat.

§. 15.

Nach erkannten Proceffen ist die deductio gravaminum den Appellaten ad excipiendum, dessen Exceptionalhandlung dem Appellanten ad replicandum, und die Replik jenem ad duplicandum und zwar jedesmalen unter einer a die insinuationis anzurechnenden präclusivischen Frist von vier Wochen, die Duplik aber blosserdinge ad notitiam zu communiciren, mithin regulariter keine weitere Handlung in der Hauptsache zu gestatten. Es wäre dann, daß Appellat in den letzten Satz nova in facto vorgebracht und Appellant mit deren Meldung um veniam triplicandi besonders angesuchet und solche erlanget hätte.

§. 16.

§. 16.

Könnte ein oder der andere Theil mit einer der vorgeachten von ihm erfordernten Handlung binnen erwehnter Frist nicht einkommen; so ist demselben hierzu auf sein Anmelden und beigebrachten Bescheinigung eines impedimenti legalis eine fernere Frist von 4. Wochen sub eodem praeclosureis praecudicio, nachher aber keine weitere zu gestatten.

§. 17.

Bliebe aber ein oder der andere Theil mit seinem Satz zurück und desselben Ungehorsam würde mit hinlänglicher Insinuations Bescheinigung der ihm cum decreto communicirten Handlung accusiret; so ist derselbe damit cum condemnatione in expensas contumaciales zu präcludiren und blosshin auf das verhandelte zu sprechen.

§. 18.

Ist sowohl in diesem Fall, als auch, wann der Schriftwechsel vollständig und die Sache zum Spruch instruiret worden, von dem Obergericht, wo der Proceß geführt worden, ein Urtheil cum rationibus dubitandi & decidendi zu entwerfen, sofort den mit herrschaftlichen Regierungen cum actis zu communiciren und secundum majora, oder, wann vota paria seyn sollten, nach der Meynung, welche die Bauamtliche Regierung, vor welcher der Appellationsproceß geführt worden, zu erkennen gegeben, zu sprechen, das Urtheil aber im Namen der sämlichen Hohen Mit herrschaften zu publiciren.

§. 19.

Falls endlich von einem oder dem anderen Theil entgegen ein solches in appellatorio ergangene Urtheil das remedium revisionis intra decendium eingewendet worden; so ist die Sache auch in dieser Instanz bey dem Appellationsgericht fortzusetzen, mithin das nemliche, was oben ratione fatalium sowohl, als sonst wegen Instruirung des Processus angeführet worden, zu beobachten und nach erfolgtem Schluß terminus ad inrotulandum acta zu präfigiren, sofort dem vorgängig transmissio actorum an eine Juristenfacultät zu verfügen und nach deren Zurückkunft das Urtheil ohne weitere Communication mit den übrigen mitherrschastlichen Regierungen zu publiciren.



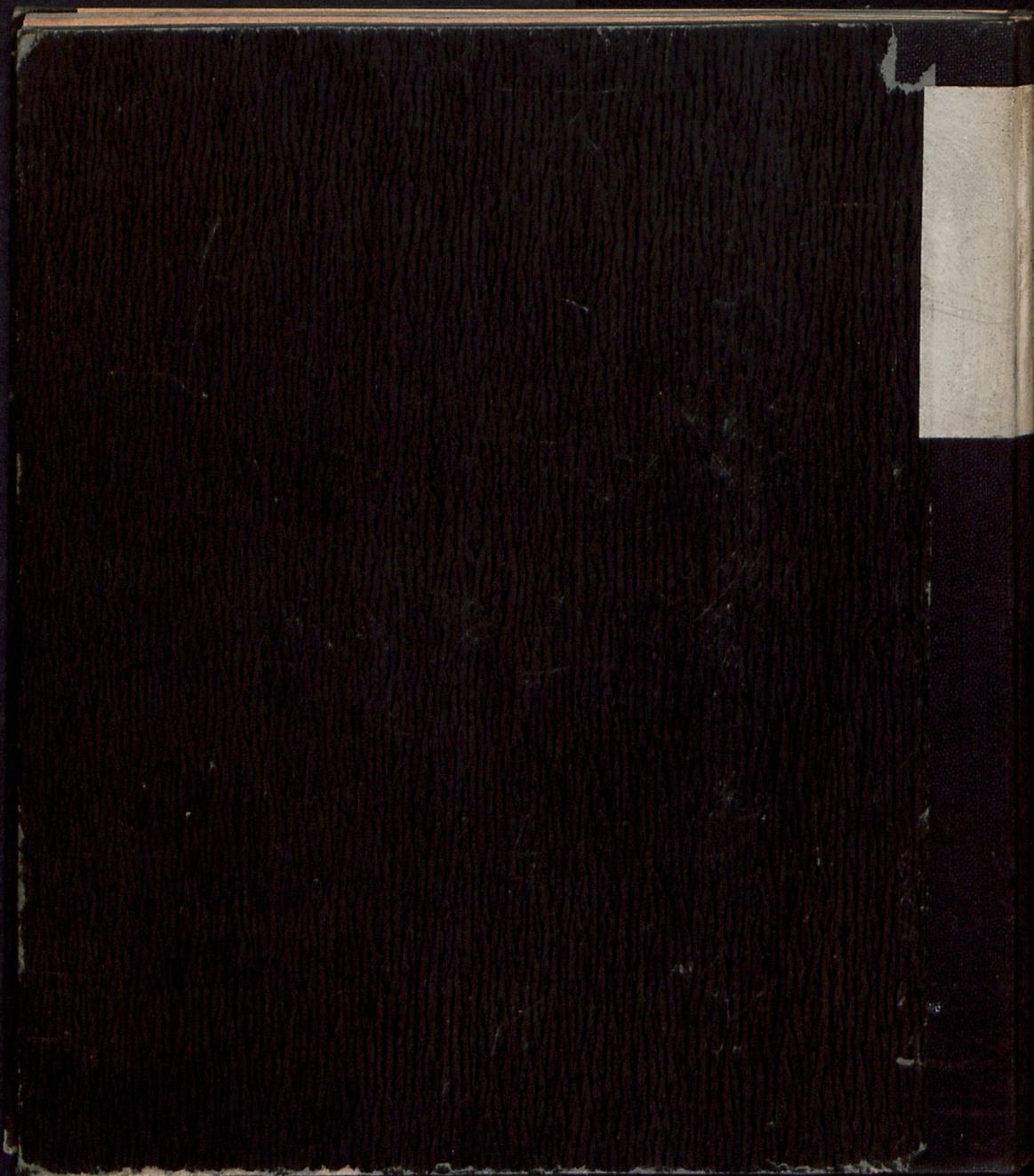




No 3024

X 247 4059





inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

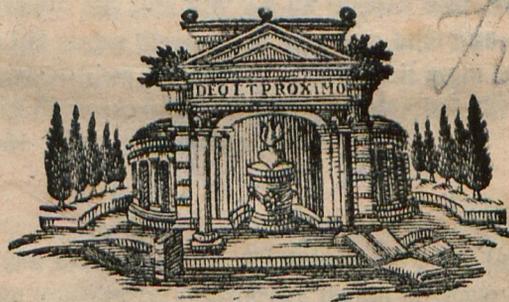
22

4, 27.

Wilhelm Carl Friederich Ganes,
Fürstl. Solms, Braunsfelsischen Rathes bey der Hungarischen Justiz-Canzley

rechtliches
B e d e n k e n;
über die Frage: 381

Ob derjenige, so von einem andern arglistiger Weise auf die eingewandte Berufung zu renunciiren verleitet worden, und actionem de dolo malo, oder in factum angesetzt hat, auffer der arglistigen Verleitung auch dieses daß seine gravamina contra sententiam a qua gegründet, und er also eine reformatoriam zu erwarten gehabt habe, rechtse behörigermassen zu erweisen schuldig seye?



70 3024

Laubach,
zu finden, bey Franz Maximilian Hildebrandt,
Hochrätfl. Hof- und Regierungs- Buchdrucker. 1779.